



**Innenausschuss (16.) und
Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)**

NEUDRUCK

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

12. Mai 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:00 Uhr bis 14:45 Uhr

Vorsitz: Monika Düker (GRÜNE) (IA)

Protokoll: Sonja Samulowitz

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und
des WDR-Gesetzes**

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 1/1644

– Öffentliche Anhörung –

Die Ausschüsse hören hierzu die in der folgenden Tabelle
aufgeführten Sachverständigen an.

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

nie-be

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Städte- und Gemeindebund NRW (zugleich für den Landkreistag)	Dr. Manfred Wichmann		7, 20
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Beigeordneter Dr. Helmut Fogt	gemeinsame Stellungnahme 15/566	9, 21
Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen	Dr. Bernhard Langenbrinck		22,23
Finanzamt Gütersloh	Vorsteher Thomas Hartmann	15/556	9, 23
Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk NRW	Karl-Heinz Kochs	15/563	10, 27
dbb nrw	1. Vorsitzender Meinolf Guntermann	15/552	11, 27
DGB Bezirk NRW	Vorsitzender Andreas Meyer-Lauber RA Roland Neubert	15/558	12, 28 29
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW	Ute Lorenz	-	14, 30
Hauptpersonalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Förderschulen und Schulen für Kranke beim MSW NRW	Vorsitzende Harda Zerweck	15/201	16
	RA Horst Welkoborski	15/555	24, 32

Weitere Stellungnahmen	
Personalrat des WDR	15/195
Intendantin des WDR	15/198
Landesrechnungshof NRW	15/549

Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des WDR-Gesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 1/1644

– Öffentliche Anhörung –

Vorsitzende Monika Düker: Meine Damen und Herren! Herzlich willkommen im Landtag! Insbesondere begrüße ich die Sachverständigen, die wir zu der heutigen Anhörung eingeladen haben. Ich heiße aber auch die zahlreichen Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung sowie der Medien willkommen und das an der Anhörung interessierte Publikum.

Es geht heute um einen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des WDR-Gesetzes.

Ich möchte vorab eine klarstellende Information weitergeben. Mich haben nämlich Zuschriften von Interessierten erreicht, die sich über das Verfahren irritiert gezeigt haben, nach dem Motto: Warum sind wir nicht eingeladen worden? Auch wir hätten gerne etwas gesagt. – Das kam zum Beispiel aus den Reihen des WDR, aber auch von anderen.

Bei einer Anhörung verständigen sich die Obleute der Fraktionen über das Verfahren. Die Obleute haben sich in diesem Fall darauf verständigt, dass wir als gesetzlich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, den Deutschen Gewerkschaftsbund NRW, den dbb nrw und pro Fraktion einen zusätzlichen Sachverständigen einladen. Insgesamt haben wir damit acht Beteiligte. Dieses Verfahren ist durchaus üblich. Ich bitte diejenigen um Nachsicht, die heute auch gern zu Wort gekommen wären. Aber das ist der Rahmen, auf den wir uns verständigt haben.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen – ich bitte auch die Kollegen Abgeordneten, das zur Kenntnis zu nehmen –, dass wir abgesehen von den eingeladenen Sachverständigen, deren offizielle Stellungnahmen vorliegen, alle, die sich gern zu dem Sachverhalt äußern wollten, gebeten haben, dies zu tun. Das ist auch geschehen. Diese Zuschriften werden selbstverständlich allen Abgeordneten schriftlich übermittelt, sodass auch diejenigen, die heute nicht zu Wort kommen, Anregungen geben können, die ebenfalls in die Beratungen einfließen werden. Diese Zuschriften sind auf dem Tableau extra aufgelistet.

Wegen des Arbeitsprogramms, das wir heute noch zu absolvieren haben, und da die Stellungnahmen schriftlich vorliegen, haben wir uns In Bezug auf den Ablauf im Obleutegespräch darauf verständigt, direkt in die Fragerunde einzusteigen. Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, den jeweiligen Sachverständigen zielgenaue Fragen zu

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

SZ

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

dem Themenkomplex zu stellen, bei dem über das, was in den schriftlichen Stellungnahmen steht, hinaus noch Informationsbedarf vorhanden ist.

Wir haben ein Zeitkontingent von zwei Stunden. Ich denke, dass wir eine ganze Menge erarbeiten können. Um 15:00 Uhr beginnt unsere reguläre Ausschusssitzung.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen um Wortmeldungen. Wir können auch der Reihenfolge entsprechend vorgehen. Wer möchte die Fragerunde einleiten? – Herr Biesenbach, fangen Sie an. Sie haben sich zwar nicht gemeldet, aber da Herr Kruse nicht anwesend ist, spreche ich Sie einfach einmal an. Wir haben uns darauf verständigt, dass Sie für die Fraktion der CDU die Fragen formulieren.

Peter Biesenbach (CDU): Frau Vorsitzende, ich bin gewohnt, mich zu melden, wenn ich fragen möchte. Ich habe mich noch nicht gemeldet.

Vorsitzende Monika Düker: Dann frage ich die anderen Kollegen, wer sich zuerst an der Fragerunde beteiligen möchte. – Frau Conrads, bitte.

Anna Conrads (LINKE): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Ich möchte zuerst den Expertinnen und Experten für die Stellungnahmen danken, die uns vorab zugegangen sind.

Ich finde, aus einem Großteil der Stellungnahmen – vor allem aus denen der Berufsverbände und der Gewerkschaften –, wird klar, dass der vorliegende Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes zwar eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf die Mitbestimmung ist im Vergleich zu dem, was unter der schwarz-gelben Regierung beschlossen wurde, dass aber durchaus noch an vielen Punkten nachgebessert werden muss: Sanktionsmöglichkeiten, Evokationsrecht WDR, Jugend, Mitbestimmungstatbestände.

Das alles haben Sie in Ihren Stellungnahmen dargelegt. Sie haben auf unsere Fragen geantwortet, auch auf die Frage nach der prozessualen Mitbestimmung, nach PPP-Projekten usw.

Es gibt einen speziellen Bereich, auf den ich eingehen möchte. Vielleicht melde ich mich später, wenn die Debatte auch mit den Kollegen ein bisschen in Gang gekommen ist, noch einmal zu Wort. Es geht mir auch um die Schritte, die als Nächstes getan werden müssen.

Ich habe aber auch noch eine Frage dazu, wie es in den Schulen aussieht. Die möchte ich in erster Linie an Frau Lorenz stellen. Wenn sich noch andere Expertinnen und Experten dazu äußern möchten, würde ich mich freuen. Es geht um die Wiederherstellung der dreistufigen Personalvertretung sowie der dreistufigen Dienstaufsicht für Förderschulen. Es gibt eine Fülle von Zuschriften von Beschäftigten an Förderschulen, die gerade das fordern. Vielleicht können Sie erläutern, welche Bedeutung diese Forderung für die von den Regierungsparteien angestrebte Mitbestimmung der Beschäftigten in den Förderschulen hat.

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

SZ

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Dann habe ich auch noch eine Frage nach dem Zusammenhang zwischen der Forderung nach der Dreistufigkeit von Personalvertretung und Dienstaufsicht in Förderschulen und dem Inklusionsprozess, den es jetzt gibt. An welche Schulen werden die Kolleginnen und Kollegen geschickt? Wer bestimmt die Einsatzorte? Wo kann das geregelt werden?

Eine weitere Frage ist: Die Fraktion Die Linke hat den Antrag eingebracht – er wird in der nächsten Plenarsitzung behandelt –, dass das Schulgesetz geändert wird, und es wird auch die Geltung des Landespersonalvertretungsgesetzes im Schulrecht für die Aufgaben des Lehrerrates thematisiert. Welche Regelungen für die Lehrerräte sollten im LPVG verankert werden? Was wäre da sinnvoll? – Das sind zunächst einmal die Fragen, die ich zur Umsetzung des LPVG in den Schulen habe.

Hans-Willi Körfges (SPD): Auch ich will mich für die SPD-Fraktion erst einmal dafür bedanken, dass sich die Beteiligten im bisherigen Gesetzgebungsverfahren so intensiv und kritisch mit der Materie auseinandergesetzt haben.

Meine Fragen richten sich insbesondere an die Vertreter der Gewerkschaften: an den Vertreter von ver.di und an Herrn Guntermann. Sie können das Wort gegebenenfalls untereinander weitergeben. Es geht um ein Detailproblem auf der kommunalen Ebene. Die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände hat mir noch einmal klargemacht, dass es bei der Mitbestimmung einen deutlichen Knackpunkt gibt, nämlich die Umsetzungen. Von einem Teil der kommunalen Spitzenverbände und der kommunalen Landschaft heißt es: Es überfordert uns als Behörde, wenn wir Umsetzungsvorgänge mitbestimmungspflichtig machen müssen. Im Gesetzentwurf – und, mit Verlaub, auch von uns – wird das etwas anders gesehen. Dazu würde ich gern Ihre Stellungnahme haben.

An denselben Adressatenkreis richtet sich die Frage, wie das jetzt tatsächlich mit den Wirtschaftsausschüssen aussieht, die auch angesprochen und geregelt sind: ob das aus Ihrer Sicht eine zufriedenstellende Regelung ist oder ob es zu dem speziellen Thema Wirtschaftsausschuss Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge sowie Anmerkungen über das hinaus gibt, was Sie diesbezüglich schriftlich mitgeteilt haben.

Ich habe auch noch eine Nachfrage im Zusammenhang mit den Lage der Kommunen: Wie sieht es mit den technischen Entwicklungen und der Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Umsetzung der technischen Entwicklungen auf der kommunalen Ebene aus?

Matthi Bolte (GRÜNE): Ich danke den Sachverständigen ganz herzlich, die unserem Diskussionsprozess mit ihren interessanten Stellungnahmen bereichert haben. Wir haben immer gesagt, dass wir im Rahmen dieses Prozesses für ein modernes Personalvertretungsrecht sorgen wollen.

Ich glaube, dass ein Ausdruck dieses Modernitätsanspruchs auch schon das interessante Verfahren im Vorfeld war, das wir durchlaufen haben. Wir haben immer ge-

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

sagt, dass wir die Betroffenen zu Beteiligten machen wollen, und haben diesbezüglich schon sehr viel Input aufgenommen. Ich glaube auch, dass wir gut daran tun, im Rahmen einer solchen Anhörung weiteren Input aufzunehmen. Zu einem vollständigen Bild gehört es auch, einen Gesetzentwurf wie den für ein Gesetz zur Änderung des LPVGs von verschiedenen Seiten zu beleuchten.

Ich habe zunächst eine Frage, die sich an alle richtet, die sich dazu berufen fühlen, sie zu beantworten. Insbesondere in der Stellungnahme des DGB NRW findet sich an vielen Stellen eine sehr stark technische Bewertung des Gesetzentwurfs. Es wird zum Beispiel angemerkt, Einzelheiten seien nicht so eindeutig geregelt, wie man sich das gewünscht hätte. Mich würde interessieren, ob auch andere Sachverständige diese Einschätzung teilen und inwiefern Sie an einzelnen Stellen Nachbesserungsbedarf auf dieser technischen Ebene sehen.

Was die inhaltlichen Fragen betrifft, spreche ich zunächst die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände an. Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass Sie hinsichtlich der Konnexität die Einschätzung, die die Landesregierung in der Begründung gegeben hat, nicht teilen; denn sie sei nicht ausreichend belegt. Ich fand, ehrlich gesagt, die Herleitung in der Stellungnahme an einzelnen Stellen durchaus klärungsbedürftig. Ich möchte Sie darum bitten, das noch einmal etwas zu vertiefen.

Die zweite Frage betrifft das Thema Umsetzung. Herr Körfges hat es gerade schon angerissen. Ich würde gern beide Seiten dazu hören. Insbesondere interessiert es mich, inwieweit die kommunalen Spitzenverbände auch da wieder die Einschätzung teilen, die Mitbestimmung bei der Umsetzung erschwere das Verfahren an einzelnen Stellen, wodurch auch nicht unbedingt der Schutzzweck dieser Norm erreicht wird. Ich spreche das an, was in den politischen Debatten immer wieder genannt worden ist: eine Umsetzung von einem Flur auf den anderen. Mich würde interessieren, wie beide Seiten dieses Problem bewerten.

Die dritte Frage richtet sich an die Kolleginnen und Kollegen von der GdP. Sie haben in Ihrer Stellungnahme sehr stark den Wegfall des Vorstandsprinzips und die Wiedereinführung des Vorsitzendenprinzips beim Personalrat begrüßt. Mich würde interessieren, wie Sie das vor dem Hintergrund des Minderheitenschutzes bewerten. Vielleicht können Sie das noch einmal darlegen.

Wiljo Wimmer (CDU): Meine Frage richtet sich insbesondere an die Kollegen von den kommunalen Spitzenverbänden. In dem Gesetzentwurf geht man im Moment davon aus, dass es zu keinen bzw. nur zu vernachlässigenden Kostenwirkungen für die Kommunen kommen würde. Es ist eben schon die Frage nach der Verletzung des Konnexitätsprinzips gestellt worden. Vor dem Hintergrund wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie einige Ausführungen dazu machen könnten, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass jedenfalls in den bisherigen Gesetzesmaterialien die Kostenschätzungen in diesem Bereich einfach unterlassen werden. Daher wäre es schön, wenn Sie, insbesondere für das Protokoll, hierzu einige Ausführungen machen könnten.

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

SZ

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzende Monika Düker: Ich muss einen diplomatischen Fauxpas korrigieren. Wir führen die Anhörung zusammen mit dem Ausschuss für Kommunalpolitik durch. Frau Gödecke, ich hoffe, Sie können es mir nachsehen: Ich hätte die Anwesenden natürlich auch in Ihrem Namen begrüßen müssen. Ich bitte um Nachsicht.

Es geht mit der Fragerunde weiter. – Herr Kruse, Sie haben sich gemeldet.

Theo Kruse (CDU): Frau Vorsitzende, ich bin sehr zuversichtlich, dass Sie heute Nachmittag den Vorsitz beider Ausschüsse meistern werden.

Erste Frage. In der gewohnten Kürze und in Ergänzung zu der Frage, die mein Kollege Wimmer vorgetragen hat, wende ich mich ebenfalls an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände: Können Sie noch einmal verdeutlichen, welche Mehrkosten aus Ihrer Sicht durch das LPVG auf die Kommunen zukommen bzw. von welcher Schätzung Sie bei den Mehrkosten insgesamt ausgehen?

Die zweite Frage richtet sich wiederum an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, aber auch an den Vorsitzenden des dbb nrw, Herrn Guntermann. Ich darf kurz zurückblicken: Alle Vorgängerregierungen – ich beginne mit Johannes Rau 1995 – hatten sich zum Ziel gesetzt, Bürokratieabbau und Strukturveränderungen als Thema ganz oben auf die Tagesordnung zu setzen.

Ich springe jetzt und komme auf die neue Landesregierung zu sprechen. Auch die neue Landesregierung ist der Auffassung, dass man die Aufgaben des Landes auf den Prüfstand zu stellen hat. Sie hat ein Effizienzteam benannt, das, glaube ich, im März schon einmal getagt hat. Der Herr Finanzminister hat im Dezember verlautbaren lassen: Wir müssen über die Aufgaben des Landes nachdenken. – Jetzt kommt der Zusammenhang mit dem LPVG: Teilen Sie die Einschätzung, dass durch die Neufassung des LPVGs der von allen Vorgängerregierungen als notwendig erachtete Bürokratieabbau und die Strukturveränderungen eher behindert oder eher befördert werden? – Das ist meine Frage sowohl an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände als auch an den Vertreter des dbb nrw.

Vorsitzende Monika Düker: In der ersten Fragerunde gibt es keine weiteren Wortmeldungen. Da eigentlich alle Sachverständigen angesprochen wurden, schlage ich vor, dass die Sachverständigen in der Reihenfolge antworten, in der ihre Namen auf dem Tableau aufgeführt sind.

Ich bitte zunächst die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände um das Wort. Wer spricht von Ihnen? – Herr Wichmann, bitte.

Dr. Manfred Wichmann (Städte- und Gemeindebund NRW): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich fange mit den Fragenkomplexen „Konnexität“ und „Was kostet das Ganze?“ an. Das waren die Fragen der Abgeordneten Bolte, Wimmer und Kruse.

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Erstens: Konnexität. Die Landesregierung hat im Vorblatt zu dem Gesetzentwurf geschrieben, es handele sich um Existenzaufgaben, die mit den Körperschaften notwendig verbunden sind. Diese Einschätzung teilen wir juristisch nicht. Eine Existenzaufgabe ist die Personalvertretung deswegen nicht, weil in keiner Vorschrift der Landesverfassung Nordrhein-Westfalens und auch nicht im Grundgesetz oder in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung irgendwo eine Aussage oder eine Entscheidung existiert, dass es überhaupt eine Personalvertretung geben muss, dass also die Personalvertretung von Verfassungs wegen gefordert ist. Daher kann sie keine Existenzaufgabe sein.

Wir werden in dieser Einschätzung von juristischer, aber auch von politischer Seite unterstützt. Ich habe mir in Vorbereitung auf diese Anhörung das Protokoll der Anhörung vom 8. August 2007 zum damaligen Landespersonalvertretungsgesetz angeschaut. Da geht es um dieselben Fragen: Konnexität, ja oder nein? Was kostet das an Freistellungen und an zusätzlichen Personalversammlungen?

Prof. Oebbecke von der Universität Münster hat erklärt – im Protokoll nachzulesen auf den Seiten 38 und 57 –: „Das Argument Existenzaufgabe scheint mir nicht überzeugend zu sein.“ So weit die Einschätzung aus juristischer und wissenschaftlicher Sicht. Was die politische Seite betrifft, so zitiere ich den Abgeordneten Körfges von der SPD-Fraktion – auf Seite 54 des Protokolls nachzulesen –: „Die Änderung des LPVG ist meiner Meinung nach ein konnexitätsrelevanter Vorgang.“ Dem habe ich heute nichts hinzuzufügen. Wir sind also der Auffassung, es ist konnexitätsrelevant.

Was kostet das Ganze? – Bedauerlicherweise hat die Landesregierung keine Kostenfolgeabschätzung vorgenommen und auch keine Evaluation veranlasst. Wir hatten auch darum gebeten, das Votum des Normprüfungsausschusses bei der Landesregierung vorzulegen. Auch das ist nicht geschehen. Hätte man das gemacht, hätte man wahrscheinlich gesehen, wie viel das Ganze kostet.

Wir haben eigene Berechnungen angestellt, die ich hier kurz vortragen möchte. Die Ausweitung der Freistellungen – summa summarum eine Stelle mehr im Vergleich zu dem damals schon ergänzten Gesetzentwurf aus dem Jahr 2007 – kostet ungefähr 22,8 Millionen €. Wie kommen wir auf diese Zahl? – Wir kommen auf diese Zahl, weil wir auf kommunaler Ebene 570 Einrichtungen haben, für die das Landespersonalvertretungsgesetz gilt. Wenn Sie einen konservativen Kostenansatz wählen und für eine Stelle nur 40.000 € ansetzen – was sicherlich eine sehr geringe Summe ist –, dann kommen Sie auf diese 22,8 Millionen € allein für die Erweiterung der Freistellungen.

Es kommen weitere Kosten für die zweite und jede weitere Personalversammlung während der Dienstzeit hinzu. Auch hier rechnen wir einmal konservativ: eine Behörde mit 500 Beschäftigten. 500 Beschäftigte mal – konservativ gerechnet – 80 € pro Stunde, das ergibt pro zusätzlicher Personalversammlung 40.000 €. Wenn Sie das Gleiche mit 570 multiplizieren würden, kämen Sie interessanterweise wiederum auf 22,8 Millionen €. Auch das sind Kosten in erheblicher Höhe.

Uns überzeugt eigentlich nicht, dass die Landesregierung erklärt, dass man dieses Instrument kaum nutzt. Wenn man ein Instrument – zweite und weitere zusätzliche

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

SZ

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Personalversammlungen während der Dienstzeit – nicht nutzt, braucht man es auch nicht im Gesetz zu verankern. Von daher sehen wir die große Gefahr, dass dieses Instrument der zweiten und der weiteren Personalversammlungen während der Dienstzeit gerade in Zeiten von Tarifverhandlungen genutzt werden wird: Man wird dann Druck auf den Arbeitgeber – den Dienstherrn – aufbauen, weil Beamte bekanntermaßen nicht streiken dürfen, und sagen: Wir machen statt eines Streiks oder eines Warnstreiks eine zweite oder sogar mehrere zusätzliche Personalversammlungen während der Dienstzeit. – So kommt man auf diese Kostenfolgen, die wir aus kommunaler Sicht für inakzeptabel halten.

Beigeordneter Dr. Helmut Fogt (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich möchte auf die übrigen Fragen von Herrn Bolte und Herrn Kruse eingehen. Das eine ist die Kostenseite einer Erweiterung der Mitbestimmung, das andere ist der organisatorische oder von mir aus auch bürokratische Aufwand. Wir sehen selbstverständlich, wenn wir uns die Vielzahl der Mitbestimmungstatbestände angucken, die wieder in das Gesetz aufgenommen werden sollen, dass dies eine Belastung für die Personalverwaltung insgesamt und natürlich auch für die Mitbestimmungsabläufe darstellt.

Die Verwaltungswirklichkeit ist auf Flexibilität und alltägliche personalwirtschaftliche Maßnahmen ausgerichtet. Dazu gehören, wie schon angesprochen, Umsetzungen, die reibungslos funktionieren müssen und die einem erhöhten Aufwand ausgesetzt sind, wenn sie förmlich der Mitbestimmung unterliegen, also der Zustimmung von Personalräten unterworfen werden.

Die Beteiligungstatbestände haben nach unserem Eindruck in der Vergangenheit ausgereicht, um die notwendige Beteiligung von Personalräten sicherzustellen. Das ist uns auch aus der Praxis – einschließlich der Reaktionen von Personalräten auf die Reform von 2007 – so bestätigt worden. Wir sehen da einen erhöhten Aufwand. Es gilt das, was Herr Dr. Wichmann im Zusammenhang mit den Kosten angesprochen hat: Wenn man die Mitbestimmungspflicht solcher Vorgänge nicht auch tatsächlich im Alltag zu gewärtigen hat, braucht man eine solche Regelung nicht in das Gesetz aufzunehmen. Wenn man sie aufnimmt, wird man damit rechnen müssen, dass dieser erhöhte Beteiligungsaufwand erforderlich wird. der nach unserem Eindruck einen übermäßigen Eingriff in die Direktionsrechte der Behördenleitungen darstellt und geeignet ist, die notwendige Flexibilität infrage zu stellen.

Thomas Hartmann (Vorsteher Finanzamt Gütersloh): Zum einen geht es um die Umsetzung innerhalb einer Dienststelle. Ich vertrete ein Finanzamt. In diesem Finanzamt gibt es etwa 50 bis 60 Umsetzungen pro Jahr bei einer Personalstärke von rund 280. Dies ist nach dem geltenden Gesetz ohne Mitbestimmung der Personalvertretung möglich. Man muss wissen, dass die Steuerverwaltung ihren Nachwuchs für Führungspositionen aus den Einsätzen innerhalb des Finanzamts rekrutiert. Wir haben die Möglichkeit, jemanden auf einem Dienstposten einzusetzen, ohne eine Dienstpostenbewertung zu haben. Das ist für uns ganz wesentlich, um die Karriere der Einzelnen zu fördern.

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

In der gegenwärtigen Situation ist es einem Dienststellenleiter, der der Personalvertretung nicht sonderlich wohlgesinnt ist, möglich, Karrieren zu planen, aber auch zu zerstören, wenn er das denn will – diese Leute sind Gott sei dank sehr selten –, ohne dass irgendein Einfluss darauf ausgeübt wird. Haben wir wieder eine Mitbestimmung bei der Umsetzung, ist der Dienststellenleiter geneigt und verpflichtet, sehr vorsichtig bei der Personalauswahl zu sein und zum Wohle der Bediensteten, aber auch der Verwaltung die richtigen Leute an die richtigen Plätze zu bringen. Insofern ist es eine wesentliche Verbesserung, dass Umsetzungen – ich spreche jetzt für das Finanzamt – in diesem Fall wieder mitbestimmungspflichtig sind.

Die generelle Frage, ob ein Bürokratieabbau durch die Schaffung dieses Gesetzes behindert wird, ist nicht pauschal zu beantworten. Generell sind mehr Rechte – auch wenn sie Kosten verursachen, diese Rechte aber als sinnvoll angesehen werden – in einem Rechtsstaat positiv zu bewerten. Bei dieser Bewertung möchten wir es belassen.

Karl-Heinz Kochs (Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk NRW): Zunächst gehe ich auf § 29 – Vorstandsprinzip – ein. Wir haben begrüßt, dass § 29 wieder die Fassung erhält, die er bis 2007 hatte. Nach unserer Auffassung hatte sich das Vorsitzendenprinzip, das bis 2007 galt, in der Arbeit der Personalvertretungen bewährt. Das Vorstandsprinzip ist 2007 ohne Not, in dem Bestreben, das LPVG dem BPersVG anzupassen, wieder eingeführt worden, mit der Begründung, das Gruppenprinzip zu stärken und Minderheitenschutz zu gewährleisten.

In der Polizei herrscht überwiegend die Auffassung, dass sich das Vorstandsprinzip in den Jahren seit 2007 in der täglichen Arbeit der Personalräte nicht bewährt hat. Es gibt Abstimmungsprobleme in der Vorstandsarbeit, und es gibt das Problem, einen Konsens zwischen den Gruppen herbeizuführen. Wir sind der festen Überzeugung, dass die Arbeit viel reibungsloser verlaufen ist, als der Vorsitzende die Geschäfte alleine führte. Dass der Vorsitzende allein die Geschäftsführung innehatte, heißt nicht, dass er auch die Beschlüsse allein gefasst hat. Die Beschlüsse wurden in dem Gremium gefasst, in dem sich alle gewählten Vertreter an den Meinungsbildungsprozessen beteiligen konnten. Wir glauben, dass das Vorstandsprinzip in der Form, wie es jetzt ausgestaltet ist, die Arbeitsabläufe erschwert und behindert hat.

Was den Minderheitenschutz angeht, sind wir der Überzeugung, dass die Stärkung des Gruppenprinzips bei gemeinsamen Problemen und Fragestellungen für die Arbeit in den Personalvertretungen letztlich kontraproduktiv war. Das Vorstandsvorsitzendenprinzip hat, was den Minderheitenschutz angeht, die Gruppen innerhalb des Personalrats nach unserer Einschätzung nicht benachteiligt. Wie gesagt, die Beschlüsse sind gemeinsam gefasst worden. Was den Minderheitenschutz angeht, möchten wir auch noch darauf hinweisen, dass die Personalvertretungen in demokratischen Wahlen gewählt werden und daher insgesamt das Recht haben sollten, ihre Vorsitzenden zu wählen, nämlich diejenigen, die in den nächsten vier Jahren die Geschäfte in diesem Personalrat innehaben. In der Polizei ist man, wie gesagt,

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

überwiegend der Rechtsauffassung, dass das Vorsitzendenprinzip einen erheblichen Vorteil gegenüber dem Vorstandsprinzip hat.

Ich möchte noch einen Satz zur Wiedereinführung der Mitbestimmung bei der Umsetzung nach § 72 sagen: Gerade in unserem Bereich war das einer der Knackpunkte, die in den letzten Jahren zu erheblichen Schwierigkeiten geführt haben. Wir haben nicht das Bestreben, bei Umsetzungen Personalmaßnahmen innerhalb der Dienststellen des Landes zu verhindern, sondern es geht darum, bei diesen Maßnahmen auch die Interessen der Beschäftigten ausreichend zu berücksichtigen und zu bewerten. Das schließt nicht aus, dass man zu vernünftigen, einvernehmlichen Lösungen kommt.

Wenn es darum geht, dass Verfahren verzögert werden und Personalvertretungen unbedingt notwendige Umsetzungsmaßnahmen verhindern oder vereiteln: Das habe ich schon 2007 nicht verstanden. Wir haben schon damals darauf hingewiesen, dass § 66 Abs. 8 die Möglichkeit bietet, solche Umsetzungen vorläufig zu vollziehen und das Verfahren anschließend abzuschließen. Das heißt, der Hinweis darauf, dass dort dringend notwendige Maßnahmen nicht erfolgen können, war für uns so nicht nachvollziehbar.

Ich weiß aber, dass Polizeivollzugsbeamte durch Umsetzungsmaßnahmen erheblich in ihrem persönlichen Leben betroffen waren. Daher hatten wir im Hauptpersonalrat der Polizei in den letzten Jahren einige Stufenverfahren gehabt, auch weil es zu Verwerfungen bei Maßnahmen kommt, die komplett über die Grenzen hinausgingen. Wir hatten Beschwerden von Kollegen, die darüber geklagt haben, dass bei Umsetzungsmaßnahmen innerhalb der Dienststellen ihren Belangen nicht ausreichend Rechnung getragen werden konnte, weil den Personalvertretungen damals die Möglichkeit genommen worden ist. Deswegen begrüßen wir es ausdrücklich, die Mitbestimmung bei der Umsetzung wieder einzuführen.

Meinolf Guntermann (1. Vorsitzender dbb nrw): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass der Gesetzentwurf unter Kostengesichtspunkten zu diskutieren ist. Grundsätzlich möchte ich anmerken, dass es Demokratie nicht zum Nulltarif gibt: weder in unserer Gesellschaft insgesamt noch im Land Nordrhein-Westfalen im Besonderen.

Die Demokratie gehört in die öffentlichen Dienste durch eine angemessene Beteiligung auf Augenhöhe. Ich bin mir sicher, dass, wenn eine angemessene Beteiligung, egal ob es sich um Mitbestimmung, Mitwirkung oder Anhörung handelt, nicht stattfindet, die Kosten, die dann, auch für die Kommunen, anfallen, wesentlich höher sind als die, die jetzt errechnet worden sind. Die Kosten, die dann durch Demotivation und Effizienzverluste anfallen, weil unter demotivierenden Gesichtspunkten diskutiert wird, werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wesentlich höher werden. Ich bin leider nicht in der Lage, diese Kosten hier mithilfe der Grundrechenarten zu berechnen und Ihnen darzulegen. Aber jeder weiß im Grunde genommen, dass ohne solche Grundsätze in Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, wo Personalräte oder Betriebsräte als gewählte Vertreter der Belegschaft mitwirken und mitbe-

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

stimmen können, keine Demokratie stattfindet und dass das Effizienzverluste mit sich bringt und dadurch erhebliche Kosten verursacht werden.

Deshalb sage ich auch in Bezug auf die Frage nach einem Bürokratieabbau und einer großen Verwaltungsstrukturreform: Eine umfassende Beteiligung der Personalräte ist kein Hemmschuh für die Durchführung notwendiger Veränderungsprozesse, sondern nach unserem Verständnis sind das die Voraussetzungen dafür, dass es vernünftig umgesetzt wird. Personalräte sind in der Lage und willens, konstruktiv und qualifiziert mitzuarbeiten. Dazu gehört es eben, dass darüber auch bei notwendigen Veränderungsprozessen überlegt und diskutiert wird und dass mit der Dienststellenleitung vertrauensvoll zusammengearbeitet wird. Das ist die Grundlage für das Personalvertretungsgesetz.

Zu dem Thema Umsetzungen möchte ich den Hinweis geben: Das gehörte von Anfang an in das Eckpunktepapier des Beamtenbunds, das am 15. September veröffentlicht worden ist. Dort gehörte die Personalmaßnahme einer Umsetzung innerhalb einer Dienststelle wenn schon nicht an die erste Stelle, so doch zumindest in die erste Reihe. Es gilt das, was der Vorsteher des Finanzamts Gütersloh schon gesagt hat: Es ist ganz wesentlich, ob in einer Dienststelle – da kann ich keinen Unterschied zwischen den staatlichen Ebenen der Kommunalverwaltung oder des Landesdienstes machen – Umsetzungen vorgenommen werden, die einen maßgeblichen Einfluss auf die persönliche Karriere der einzelnen Kolleginnen und Kollegen – der Beamtinnen und Beamtinnen und der Tarifbeschäftigten – haben. Darüber hinaus ist es auch wesentlich, ob jemand zum Beispiel vom Innendienst in den Außendienst umgesetzt wird.

Von daher ist es wichtig, dass auch an der Stelle die Kolleginnen und Kollegen – die Beschäftigten – wissen: Der Personalrat war an der Entscheidung beteiligt; er wird meine Interessen schon richtig berücksichtigt haben. – Um das zu akzeptieren und einzusehen, ist es wichtig, dass gerade die Maßnahme einer Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unbedingt wieder der Mitbestimmung zugeführt wird, so, wie das bis 2007 der Fall war.

Andreas Meyer-Lauber (DGB Bezirk NRW, Vorsitzende): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Gewerkschaften haben vorgeschlagen, das Recht auf Mitbestimmung im öffentlichen Dienst auch in der Landesverfassung zu verankern, um damit jeden Zweifel daran auszuräumen, was in Nordrhein-Westfalen gilt. Ich glaube aber, dass das Grundgesetz in Nordrhein-Westfalen auch ohne eine Verankerung in der Landesverfassung gilt und dass damit der Grundsatz der Mitbestimmung, der sowohl aus dem Grundrechtekatalog abzuleiten ist als auch aus Art. 33 – wir diskutieren hier im Wesentlichen unter Fachleuten –, abgesichert ist: dass die kommunale Mitbestimmung nicht zur Disposition steht, genauso wenig wie in der Landesverwaltung.

Dass sie Geld kostet, hat Herr Guntermann eben schon erläutert. Ich will nur an der Stelle eine Rückfrage an andere Experten stellen, weil ich es selbst nicht mehr so genau in Erinnerung habe: Ist denn 2007 bei dem Abbau von Mitbestimmung durch

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

die damalige Landesregierung auch die Konnexitätsfrage geklärt worden? Ich habe da keine genaue Erinnerung. Das könnte vielleicht jemand anders von den Sachverständigen beantworten.

Ich will noch auf einige wichtige Punkte eingehen, nach denen gefragt worden ist. Zu den Wirtschaftsausschüssen. Wir sind mit dem Vorschlag im Gesetzentwurf nicht ganz einverstanden, weil er eine eigentümliche Windung macht. Es heißt nämlich: „immer dann, wenn überwiegend eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird“. Wir glauben, dass das eine sehr restriktive Bestimmung ist und dass sie insbesondere zur Folge hat, dass das dann für jede kommunale oder Landeseinheit, um die es geht – für jeden Teil im öffentlichen Dienst –, wieder vor Gericht geklärt werden muss.

An dieser Stelle wäre es uns lieb, wenn der Gesetzgeber klarstellen würde, was er will. Ich habe zumindest die Koalitionsfraktionen so verstanden, dass sie die Möglichkeit, einen Wirtschaftsausschuss einzurichten, schaffen wollen, sobald in der entsprechenden Einheit die Zahl der Beschäftigten über 100 liegt. Das ist analog zum Betriebsverfassungsgesetz. Damit entsteht nicht die Pflicht, einen Wirtschaftsausschuss einzurichten, sondern nur die Möglichkeit. Wir wissen aus der Privatwirtschaft, dass es eine sehr sinnvolle Einrichtung zur Information, zur Kommunikation und zum Austausch ist. Es geht nicht in erster Linie um die Mitbestimmung, sondern um das Austauschen von Informationen.

Eine zweite wichtige Stelle findet sich aus unserer Sicht in § 72 Abs. 3. Da geht es um Veränderungsprozesse – technologische Erneuerungen, neue Datenverarbeitungsmöglichkeiten usw. –, und wir sind uns nicht ganz sicher, ob der Vorschlag, so, wie er im Gesetzentwurf steht, wirklich zur Rechtssicherheit führt; denn es werden dadurch zahlreiche neue Probleme aufgeworfen. Bis 2007 standen in dem Gesetz Vorschriften, die beispielsweise auch die Datenverarbeitung, die Veränderung von Informationssystemen usw. erfassten. Uns würde sehr daran liegen, dass an dieser Stelle im Sinne einer Intention deutlich geklärt wird: Was ist damit gemeint? Sind darin Organisationsangelegenheiten enthalten, so, wie das ursprünglich in dem Gesetz geregelt war? – Das ist für uns eine wichtige Stelle.

Ähnlich sieht es bei § 74 aus, wo aus unserer Sicht nicht deutlich geregelt wird, was eigentlich gemeint ist. Da geht es um die Kündigung in der Probezeit sowie um Aufhebungs- und Beendigungsverträge. Wir halten die Formulierung dort für widersprüchlich. Man sollte die Bestimmung so formulieren, dass sie deutlich an der Mitbestimmung orientiert ist.

Zur Umsetzung ist schon genug gesagt worden. Ich will noch etwas zu den grundlegenden Punkten des Gesetzes sagen. Zunächst einmal gab es die Zusage, dass die Rechte der Personalräte, wie sie bis 2007 gefasst waren, wiederhergestellt werden sollen. Sie sehen anhand unserer Stellungnahme, dass einige Details nicht vollzogen worden sind. Unsere dringende Bitte an Sie ist, dass Sie im Rahmen Ihrer Arbeit im Parlament diese Veränderungen nachholen. Das sind keine ausführlichen Punkte, die ich hier länger erläutern müsste.

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Wichtig ist uns aber auch, dass wir den Anspruch, Nordrhein-Westfalen wieder zu einem wichtigen Mitbestimmungsland in der Bundesrepublik zu machen, gerecht werden und sozusagen die Modernisierungsprozesse entsprechend klären. Wir wünschen uns insbesondere, dass die Entwicklungsprozesse in öffentlichen Verwaltungen durch eine prozessuale Mitbestimmung stärker begleitet werden. Wir halten es auch für eine wichtige Innovationsstrategie im öffentlichen Dienst, dass man gemeinsam mit den Beschäftigten über Veränderungen und Verbesserungen in allen Bereichen nachdenkt und gemeinsame Arbeitsprozesse in Gang setzt.

Wir haben Probleme damit, dass das Evokationsrecht auch bei Dienstvereinbarungen greifen soll. Wir würden vorschlagen, es an der Stelle schlicht und einfach fallen zu lassen.

Bei dem letzten Punkt, den ich ansprechen will, geht es um Sanktionen. Wahrscheinlich ist Ihnen irgendwann schon einmal der Begriff „renitente Institution“ begegnet. Das gibt es nicht nur bei der Mitbestimmung, sondern auch in anderen Rechtsbereichen. Aber das Problem ist, dass die derzeitige Rechtskonstruktion den Personalräten keine Möglichkeiten gibt, ihre Prozessgewinne vor dem Verwaltungsgericht auch wirklich umgesetzt zu bekommen. Aus diesem Grund glauben wir, dass die Mitbestimmung geradezu zu einem zahnlosen Tiger wird und dann nicht wirklich greift. Das ist ein Instrument, das wir nur in den seltensten Fällen anwenden möchten, aber es muss deutlich sein, dass ein Dienststellenleiter, der sich nicht an Gerichtsurteile zu Fragen der Mitbestimmung hält, auch sanktionsbewehrte Antworten bekommen kann. – Das ist das, was uns am Herzen liegt.

Ute Lorenz (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW): Ich möchte gern etwas zu den Schulen sagen, insbesondere zu den Förderschulen. Ich knüpfe dabei an meine Vorredner an: Vor 2007 hatten wir eine dreistufige Dienstaufsicht für die Förderschulen, und eben deswegen gab es einen dreistufigen Personalrat.

Diese dreistufige Personalvertretung wurde hauptsächlich aus Kostengründen gestrichen. Das kann man jetzt auch wieder – der Bericht ist der alte Bericht – in der Stellungnahme des Landesrechnungshofs nachlesen. Er wurde damals, 2007, zugrunde gelegt, und es wurde gesagt, all das kostete viel Geld.

Auch wir, die GEW, sagen, dass das Geldmoment nicht die entscheidende Rolle spielen darf, wenn es darum geht, Strukturen zu schaffen, die dazu führen, dass kein Bürokratieaufbau betrieben wird – das hat in den letzten Jahren stattgefunden –, sondern dass Dinge vernünftig und ortsnah geregelt und dann auch umgesetzt werden. Dabei darf es keine Rolle spielen, dass es vielleicht etwas mehr Geld kosten könnte.

Es ist deswegen wichtig, die Personalvertretung in den Förderschulen zu erhalten, weil wir gerade dort viele Anknüpfungen an die kommunale Ebene haben. Da geht es um soziale Dinge, die geregelt werden müssen, und dabei ist die kommunale Aufsicht immer noch wichtig. Deswegen hat man die Dienstaufsicht auch nicht ganz nach oben gezogen, also zu der Bezirksregierung, sondern man hat eine Trennung

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

von Fach- und Dienstaufsicht vorgenommen. Damit man die Zweistufigkeit der Personalvertretung in den Förderschulen dann auch hinbekommen kann, hat man die Dienstaufsicht in die Bezirksregierung gezogen. Aber die Fachaufsicht ist vor Ort geblieben. Damit hat man auch gezeigt, dass die Fachaufsicht vor Ort und die Betreuung vor Ort durch die Kommunen besonders wichtig sind.

Wir sagen, deswegen ist es auch besonders wichtig, dass es dort Personalvertretungen gibt, allein schon deshalb, damit bestimmte Umsetzungsschritte und Erneuerungen auch akzeptiert werden. Die Mitbestimmung durch die Personalvertretung bedeutet nämlich immer, dass bei den Beschäftigten vor Ort auch eine gewisse Akzeptanz hergestellt wird, und Akzeptanz führt letztendlich dazu, dass die Arbeit besser läuft, dass sie gesünder ist und dass wir bessere Ergebnisse bekommen.

Deswegen sprechen wir uns dafür aus, dass die Regelung der Schulaufsicht im Schulgesetz geändert entsprechend wird; denn das ist die Voraussetzung dafür, dass wir wieder eine dreistufige Dienst- und eine dreistufige Fachaufsicht bekommen und dass es im Förderschulbereich dementsprechend wieder eine Personalvertretung auf örtlicher Ebene gibt.

Sie ist auch deswegen wichtig – damit komme ich zu dem zweiten Punkt, nach dem Frau Conrads gefragt hat –, weil wir den Inklusionsprozess haben. Der Inklusionsprozess ist eine sehr wichtige und notwendige Aufgabe, die sich die Regierung gestellt hat, die sie sich auch stellen musste. Dieser Inklusionsprozess ist auf mindestens zehn Jahre angelegt.

Wo findet dieser Inklusionsprozess statt? – Er findet derzeit über die Verknüpfung zwischen den Förderschulen und den anderen Schulformen statt. Damit dieser Inklusionsprozess und die Transformation, die dort stattfinden muss, auch vernünftig umgesetzt vonstatten gehen, ist es unseres Erachtens mehr als sinnvoll, das wiederherzustellen, was vor 2007 wunderbar funktioniert hat, nämlich die Personalvertretung vor Ort. Damit werden gerade folgende Prozesse unterstützt: die Umsetzung von Förderschullehrkräften in die einzelnen Schulformen; die Veränderungsprozesse, die dadurch entstehen, dass Förderschullehrer nicht mehr nur Unterricht geben, sondern dass sie auch vor Ort in den Schulen beraten müssen und mit in den Unterricht der normalen Schule gehen. Dafür ist es besonders wichtig, dass wir wieder eine örtliche Personalvertretung in den Förderschulen bekommen.

Wir haben unsere Forderungen ausdrücklich auf die Förderschulen konzentriert und bei den Hauptschulen, die früher auch eine dreistufige Personalvertretung hatten, aus, wie ich denke, bekannten Gründen darauf verzichtet.

Die dritte Frage betraf die Lehrerräte. Das ist uns ebenfalls ein sehr wichtiges Anliegen; denn derzeit findet in den Schulen die sogenannte Umsetzung von Eigenverantwortlichkeit statt. Diese Eigenverantwortlichkeit wird und soll beibehalten werden. Das wird zusammen mit den Vertretern der Gewerkschaften und mit den Personalvertretungen durchgeführt.

Aber wir haben eine Veränderung der Dienstvorgesetzteneigenschaften in Richtung der Schulleiterinnen und Schulleiter. Diese führt dazu, dass wir seit vier Jahren eine

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

SZ

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

andere Positionierung der dortigen Vertretung der Lehrkräfte benötigen. Das sind die Lehrerräte. Die Lehrerräte stellten früher nur ein Schulmitwirkungs-gremium dar, weil die Schulleitung eben nicht die Dienststelle war, sondern bei der Dienststelle handelte es sich entweder um das Schulamt oder um die Bezirksregierung.

Jetzt sind Teile der Dienststelleneigenschaften den jeweiligen Dienststellen weggenommen und den Schulleiterinnen und Schulleitern zugeordnet worden. Die Lehrerräte haben in diesem Prozess der Veränderung hin zur eigenverantwortlichen Schule im § 69 des Schulgesetzes eine Kompetenz erhalten, die sich daran orientiert, in welchen Teilen der Schulleiter Zuständigkeiten bekommt, die dienstrechtliche Wirkungen entfalten. In dem Moment ist der Personalrat nicht mehr zuständig. Es wird dort generell Mitbestimmung weggenommen. Das sind wichtige Bereiche, wie zum Beispiel die Einstellung.

Derzeit werden in allen Schulen viele Lehrer befristet eingestellt. Bei befristeten Einstellungen, die der Schulleiter vornimmt, ist nicht mehr der Personalrat zuständig, sondern der Lehrerrat. Der Lehrerrat hat derzeit laut Schulgesetz die Funktion eines Personalrats; er hat aber nicht die Rechte eines Personalrats, jedenfalls nur teilweise.

In § 69 Abs. 4 des Schulgesetzes sind nur wenige Teile des Personalvertretungsgesetzes für anwendbar erklärt worden. Wir sind der Auffassung – das haben die Erfahrungen mit dieser Arbeit in den letzten Jahren gezeigt –, dass das nicht ausreicht. Es reicht nicht aus, um vor Ort eine vernünftige Personalvertretung zu gewährleisten. Wenn man sagt: „Wir wollen vor Ort eine echte Personalvertretung gewährleisten und nicht über den Umweg der Lehrerräte etwas an Personalvertretung und Mitbestimmung wegnehmen“, muss man den Lehrerräten auch die entsprechenden Kompetenzen geben. Das heißt, man darf nicht einfach sagen: Bei der Freistellung oder bei der Dienstbefreiung muss man sich mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin einigen, ob man den Unterricht etwas reduzieren kann, damit man überhaupt imstande ist, seine Arbeit zu leisten kann. Wenn man diese Reduzierung nicht erhält, kann man die Arbeit eigentlich nicht leisten. Man muss im Grunde genommen seiner normalen Unterrichtsverpflichtung nachkommen, oder man muss Unterricht ausfallen lassen. Es kann nicht sein, dass man deswegen Unterricht ausfallen lässt, sondern man muss, wenn diese dienstliche Tätigkeit ausgeübt wird, auch die Möglichkeit der Dienstbefreiung eröffnen. Das geht nur mit der direkten Anwendung des LPVG und nicht mit dem Herausschneiden bestimmter Vorschriften.

Vorsitzende Monika Düker: Fühlt sich aus den Reihen des DGB noch jemand direkt angesprochen? – Nennen Sie bitte Ihren Namen.

Harda Zerweck (Hauptpersonalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Förderschulen und Schulen für Kranke beim MSW NRW): Mein Name ist Zerweck. Ich bin Vorsitzende des Hauptpersonalrats Förderschule.

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzende Monika Düker: Um noch einmal auf die Verfahrensweise zurückzukommen: Wir haben die GEW als sachverständigen Verband eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. An die GEW richtete sich speziell die Frage von Frau Conrads. Von daher muss ich Sie leider trösten. Sie können aber Ihre Anregungen gern schriftlich zur Kenntnis geben; ich reiche sie dann weiter. Zur Anhörung selbst werden nur die Verbände zugelassen, die auch gebeten worden sind, eine Stellungnahme abzugeben. Das ist hiermit erfolgt.

Dann starten wir in die zweite Fragerunde. Herr Engel, bitte.

Horst Engel (FDP): Zunächst einmal bedanke ich mich herzlich bei den Sachverständigen, dass sie sich heute die Zeit nehmen, uns schlau zu machen.

Meine Frage richtet sich an Herrn Meyer-Lauber vom DGB NRW. Sie können sie selbst beantworten, oder es kann auch Ihre Kollegin machen. Sie betrifft die Schulen. Ich möchte noch einmal auf das Papier zurückkommen, das Ihnen allen vorliegt, das aber im Saal nicht allen bekannt ist. Frau Vorsitzende, erlauben Sie mir deshalb, dass ich eine kurze Einführung in den Sachverhalt gebe.

Der Landesrechnungshof hatte 2004 begonnen – das werden die Spezialisten wissen –, den Schulbereich zu untersuchen, und er hat sich 2006, also in der letzten Legislaturperiode, dazu eingelassen. Er hat gesagt, es gebe Freistellungen im Volumen von 495 Stellen und mit einem Finanzvolumen von 24,8 Millionen €. Ich sage das deshalb, weil Herr Dr. Wichmann eben das Konnexitätsprinzip erwähnt und mit Recht die Kostenbelastung angesprochen hat. 495 Stellen mit einem Gesamtfinanzvolumen von 24,8 Millionen €, hieß es damals, Er hat dann die Anregung gegeben, diesen Betrag um 65 % zu reduzieren. Am Ende würden es 10 Millionen € sein.

Wir haben jetzt Folgendes gelernt, auch durch die aktuelle Stellungnahme des Landesrechnungshofs, die uns vorliegt – Seite 2 unten –:

Ebenso ist er weiterhin davon überzeugt, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der Personalvertretungen durch die mit einer schulformübergreifenden Zusammenfassung verbundene Verringerung ihrer Anzahl weder beeinträchtigt noch erschwert würde. Dafür sprechen nicht zuletzt entsprechende Regelungen in anderen Bundesländern.

Schauen Sie sich das Dokument aus Rheinland-Pfalz an: „Der Personalrat“ 28/2011, Seite 2. Da sind die Freistellungen der damaligen, allein von der SPD geführten Landesregierung aufgeführt: Freistellungen von Nordrhein-Westfalen 1 : 1 übernommen.

Vorsitzende Monika Düker: Herr Engel, kommen Sie bitte zur Frage.

Horst Engel (FDP): Jetzt meine Frage an Herrn Meyer-Lauber: Haben Sie eine ungefähre Vorstellung, was das bei den Lehrern in Bezug auf Stellen und Kosten ausmachen würde?

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

SZ

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Anna Conrads (LINKE): Eingangs möchte ich noch eine kleine Bemerkung machen: Es ist hier gesagt worden, dass Mitbestimmung und Demokratie in der Verwaltung Geld kosten. Wahlen sind auch sehr teuer, und trotzdem müssen sie sein.

Ich habe zwei Fragen zu Punkten, zu denen bisher relativ wenig gesagt worden ist. Erstens. Wir haben es sehr begrüßt, dass die Privatisierung wieder Mitbestimmungstatbestand geworden ist. An den Vertreter des DGB und an den Vertreter des dbb nrw habe ich die Frage, ob die Regelung noch zeitgemäß ist, die jetzt in § 72 Abs. 4 Nr. 22 formuliert ist. Schließlich haben sich die Formen der Privatisierung und die Art und Weise, wie sich die Privatisierung gerade in den Kommunen fortsetzt, deutlich verändert. Es wäre schön, wenn die Vertreter des Beamtenbunds und des Gewerkschaftsbunds und vielleicht auch die kommunalen Vertreter dazu Stellung nehmen könnten.

Zweitens. Herr Meyer-Lauber sprach eben das Evokationsrecht im Zusammenhang mit Dienstvereinbarungen an. Ich hätte gern vom Vertreter des DGB und von Herrn Welkobowsky eine Erläuterung bezüglich der Frage, wie das Evokationsrecht grundsätzlich einzuordnen und zu bewerten ist: ob es zweckmäßig ist und ob es verfassungsrechtlich überhaupt notwendig ist.

Thomas Stotko (SPD): Zunächst einmal bedanke ich mich bei den Sachverständigen. Diese Fragen will ich loswerden:

Erstens. Herr Guntermann, ich möchte Ihnen im Namen der SPD-Fraktion ausdrücklich für Ihren Wortbeitrag danken, der, wie ich finde, klargemacht hat, dass zu einer Demokratie mehr gehört als Landtagswahlen oder Kommunalwahlen. Dazu gehören auch die Mitbestimmung und die Anerkennung der Tatsache, dass Kolleginnen und Kollegen ein wichtiger Bestandteil in der Verwaltung sind und man sie daher auch fragen muss. Klarer als Sie kann man das nicht formulieren. Das wollte ich hier noch einmal sagen.

Zweitens möchte ich erwähnen – das hat mich beim Kollegen Engel jetzt ein bisschen erstaunt –: Frau Lorenz, mit Ihren Forderungen stehen Sie der SPD-Fraktion sehr nah. Sie haben aber mit dem heutigen Beratungsgegenstand herzlich wenig zu tun. Wenn wir sagen, zu Demokratie und Mitbestimmung gehöre ganz viel, müssen wir feststellen, dass das auch die Mitbestimmung an den Schulen beinhaltet.

Aber ich möchte mit Blick auf manchen, der vielleicht nicht so firm ist wie wir, die wir seit Monaten darüber diskutieren, Folgendes sagen, damit nicht morgen durch die Zeitungslektüre der Eindruck entsteht, hier würden irgendwelche auf die Schulen bezogenen Regelungen nicht gemacht: Im LPVG sind dazu keine Regelungen vorgesehen, sondern es bedarf einer Änderung des Schulgesetzes. Aber wir machen heute hier eine Anhörung zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes.

So nahe mir die Anliegen sind und so wichtig ich es finde, dass man darüber diskutieren muss, habe ich doch eine Frage an Sie.

Vorsitzende Monika Düker: Herr Stotko, kommen auch Sie zur Frage.

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Thomas Stotko (SPD): Teilen Sie meine Auffassung, dass wir das heute bei der Beratung des LPVG weder lösen noch beurteilen können?

Dann habe ich eine Frage an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände – fast auch an den Kollegen Kruse – zu dem Thema Konnexität. Herr Dr. Wichmann, auch ich habe mir erlaubt, noch einmal in das Protokoll zu schauen. Was finde ich? – Eine Stellungnahme der CDU zur Frage der Konnexität. Herr Kruse, das erstaunt mich; denn dort sagen Sie, es sei in diesem Bereich eine Existenzaufgabe und deshalb nicht konnexitätsrelevant. Das sagt ein Mitglied Ihrer Fraktion in dieser Anhörung.

Irgendwann müssen wir uns einig werden. Entweder findet man das als Oppositionsfraktion konnexitätsrelevant und als Regierungsfraktion nicht oder umgekehrt. Herr Kruse, es wäre nett, Sie würden die Auffassung, die Sie im Jahr 2007 ...

Vorsitzende Monika Düker: Herr Kruse ist nicht als Sachverständiger geladen.

Thomas Stotko (SPD): Nein. Meine Frage hat sich an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände gerichtet: Haben Sie bei der Durchsicht des Protokolls auch wahrgenommen, dass die CDU das damals als eine verfassungswidrige Aufgabe wahrgenommen hat?

Damit sind wir beim dritten Punkt. Wenn ich Sie – und auch einen Teil der Gewerkschaften – richtig verstehe, sagen Sie, die Konnexität ist deshalb ein Problem, weil die Existenzaufgabe sich nicht in der Verfassung wiederfindet. Herr Meyer-Lauber hat gesagt, das Grundgesetz sei auch nicht gerade schlecht. Dann verstehe ich es aber als Auftrag dieses Parlaments, sich über die Frage Gedanken zu machen – vielleicht nicht jetzt, aber in naher Zukunft –, ob man die Mitbestimmung mit Verfassungsrang ausstattet. Ich nehme das hier als Diskussionspunkt gerne auf. Wir werden uns vielleicht nicht in den nächsten sechs Wochen, aber sicherlich doch noch in dieser Legislaturperiode mit dem Thema beschäftigen. Das können wir gerne machen. Mich würde nur Ihre Meinung interessieren: Müssen wir das dann Ihrer Meinung nach in die Verfassung aufnehmen, oder reicht das, was Herr Meyer-Lauber gesagt hat?

Dann würde mich bei allen Sachverständigen interessieren, wie sie das Verfahren beurteilen, das die Regierung und auch das Parlament bei der Frage gewählt haben, wie wir das LPVG verändern. Das ist ein anderes als im Jahr 2007. Mich würde interessieren, wie Sie das einschätzen: ob das positiv oder negativ war.

Auch von den kommunalen Spitzenverbänden kam die Formulierung – so habe ich es zumindest in der Stellungnahme gelesen –, dass Mitbestimmung die effiziente Tätigkeit von Behörden eher behindert. Ein oder zwei Sachverständige haben sich zwar schon dazu geäußert, aber es würde mich noch einmal in der Breite interessieren, ob Sie das in der Praxis ebenfalls so sehen: sowohl bei den kommunalen Spitzenverbänden, also den Arbeitgebern, als auch bei den Gewerkschaften.

Jetzt wende ich mich hauptsächlich an den Vertreter des DGB. Viele von Ihnen – auch gerade in der Anhörung – haben deutlich gemacht, dass uns ein Sanktionsrecht

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

gegenüber den Dienstherrn fehlt, die sich entweder an das Gesetz oder an eine gerichtliche Entscheidung vielleicht nicht halten. Aber auch in der Stellungnahme des DGB – eigentlich in keiner der Stellungnahmen – findet sich keine Formulierung. Mich würde interessieren: Wie machen wir das im öffentlichen Recht im Verhältnis zum Betriebsverfassungsgesetz? Welche Möglichkeit sehen Sie, im LPVG Sanktionsrechte gegenüber Dienstherrn zu formulieren, die dem nicht nachkommen? Mich würde eine verfassungsfeste Formulierung interessieren bzw. eine Antwort auf die Frage, ob Sie selbst eine haben.

Vorsitzende Monika Düker: Herr Engel, zur Geschäftsordnung.

Horst Engel (FDP): Frau Vorsitzende, ich habe mich deshalb zur Geschäftsordnung gemeldet, weil Herr Stotko den Lehrerbereich in seinem Beitrag mehr oder weniger ausgeklammert hat. Herr Stotko, schauen Sie in den zweiten Abschnitt: §§ 85 bis 91. Da geht es nur um die Lehrer; das wird heute mitverhandelt.

Vorsitzende Monika Düker: Können Sie Ihren Geschäftsordnungsantrag jetzt stellen? Sie haben sich zur Geschäftsordnung gemeldet. Das heißt, Sie müssen jetzt einen Antrag stellen.

Horst Engel (FDP): Es geht darum, dass wir hier auch über diesen Bereich beraten. Die Anhörung der Experten erstreckt sich auch auf die Lehrer: §§ 85 bis 91 des Gesetzentwurfs. Das kann man nicht ausklammern.

Vorsitzende Monika Düker: Das haben wir hier jetzt schon oft durchexerziert. Das war definitiv kein Geschäftsordnungsantrag, Herr Engel, sondern eine Bemerkung. Die lassen wir als Klarstellung aus Ihrer Sicht im Raum stehen. Ich lasse darüber jetzt nicht abstimmen. Dieses Spielchen wollten wir eigentlich nicht mehr machen.

Wir treten in die zweite Antwortrunde ein. Ich schlage vor, die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände starten wiederum. – Herr Dr. Wichmann.

Dr. Manfred Wichmann (Städte- und Gemeindebund NRW): Ich bin zu diversen Punkten angesprochen worden. Ich beschränke mich auf die Frage nach der Konnexität.

Herr Stotko, ich habe das Protokoll gerade durchgeblättert. Eine Äußerung von Herrn Kruse habe ich nicht gefunden.

(Theo Kruse [CDU]: Von der CDU!)

– Von der CDU, gut. – In der Tat scheint unsere Kritik, die wir schon 2007 in der Anhörung geäußert haben, nämlich dass es konnexitätsrelevant ist und dass insbesondere die Ausweitung der Freistellungen sowie die Einführung der zusätzlichen Personalversammlungen und der Monatsgespräche zu immensen Mehrkosten führen,

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

bei der damaligen Landesregierung auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein; denn diese Punkte sind geändert worden.

Das wünschen wir uns eigentlich auch von der jetzigen Landesregierung. Die Frage, die eben gestellt wurde, bezog sich darauf, wie wir damals mit der Konnexität umgegangen sind. Wir hatten keine Veranlassung, das Konnexitätsprinzip beim Verfassungsgerichtshof in Münster geltend zu machen, weil die damalige Landesregierung darauf reagiert hat und die Punkte, die uns – die Kommunen – gequält haben, geändert hat.

Es geht hier auch nicht darum, dass die kommunalen Spitzenverbände die Mitbestimmung abschaffen wollen. Das ist doch überhaupt nicht der Punkt. Natürlich kostet Demokratie Geld. Es geht bei der Konnexität allein um die Frage, ob eine bestehende Aufgabe inhaltlich dergestalt verändert wird, dass wir mehr machen müssen, und dass eine bestimmte finanzielle Bagatellgrenze überschritten wird. Das ist eigentlich unstrittig: 22,8 Millionen € zumindest für die Erweiterung der Freistellungen und weitere immense Kosten für die zusätzlichen Personalversammlungen. Die Aufgabe gab es bisher nicht. Sie ist inhaltlich verändert worden. Sie reicht über die Bagatellgrenze hinaus.

Als Lektüre verweise ich auf die jüngst ergangene Entscheidung des Verfassungsgerichts Nordrhein-Westfalen zum Kinderförderungsgesetz vom 12.10.2010. Der Verfassungsgerichtshof hat darin sehr interessante Ausführungen zur Konnexität gemacht. Denen kann ich mich nur anschließen.

Es wurde nach der Mitbestimmung als Verfassungsaufgabe gefragt. Es tut mir leid, Herr Meyer-Lauber, aber nach der ganz überwiegenden Meinung der Juristen kann man die Mitbestimmung aus Art. 33 Abs. 5 nicht herleiten. Selbst was den dann immer herangezogenen Abs. 5 der hergebrachten Grundsätze betrifft, so kommt weder durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch durch die in der Literatur herrschende Meinung zum Ausdruck, dass das Grundgesetz hier die Einführung der Mitbestimmung fordert. Von daher wäre es, wenn man das will, sicherlich konsequent, es in die Landesverfassung zu schreiben. Es steht da aber nicht drin. Von daher – das ist mein Ansatz – ist es eben keine Existenzaufgabe. Ich habe eigentlich nur auf die Formulierung der Landesregierung im Vorblatt reagiert.

Natürlich wollen die kommunalen Spitzenverbände mitbestimmen, natürlich ist Mitbestimmung wichtig, und natürlich kostet Demokratie Geld. Aber wenn sie mehr Geld kostet, dann möge man uns bitte die dadurch entstehenden Mehrkosten erstatten.

Beigeordneter Dr. Helmut Fogt (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich möchte auf die Frage von Herrn Stotko antworten, ob wir den Eindruck hätten, dass die Mitbestimmung geeignet sei, eine effiziente Verwaltung zu behindern. Das ist natürlich der Versuch, einen aufs Glatteis zu führen, sage ich einmal in dieser Zuspitzung.

Ich glaube, es ist unstrittig, dass eine Ausweitung der Mitbestimmung mehr Aufwand bedeutet. Das wird in dieser Runde gar nicht bestritten. Allerdings kann man es damit nicht auf sich bewenden lassen. Ich finde es wenig befriedigend, zu sagen: „Mit-

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

bestimmung kostet Geld; dann kostet es halt ein bisschen mehr Geld“, und dann wird mit den Achseln gezuckt. Genauso wenig befriedigend finde ich es, wenn gesagt wird: „Mitbestimmung fordert mehr Aufwand, und dann muss man eventuell Effizienzgesichtspunkte ein Stück weit hintanstellen.“

Ich denke, dass es in der Bundesrepublik, seit es die Mitbestimmung gibt, immer um eine Abwägung gegangen ist: eine Abwägung zwischen dem Aufwand und dem Aktionsradius, dem man der Mitbestimmung zu Recht einräumt, wenn es um Arbeitsverhältnisse und deren Grundbedingungen geht sowie um die Grenzen, die man dabei gegebenenfalls überschreiten kann. Es gibt zweifelsohne ein Spannungsverhältnis zwischen der Aufgabe eines Behördenleiters, allgemein eines Arbeitgebers – Stichwort: Direktionsrecht –, für eine effiziente Aufgabenwahrnehmung zu sorgen, und den legitimen Rechten der Beschäftigten, dabei ein gehöriges Wort mitzureden. Die Frage ist, wo man die Grenze zieht und wie man diese zwei Grundaspekte aus-tariert.

Unser Eindruck ist, dass es mit der Reform von 2007 nicht übel gelungen ist, dieses Spannungsverhältnis auszutarieren, und dass - man jetzt dabei ist, ein Stück weit dahinter zurückzufallen, weil man mit dem scharfen Schwert der Zustimmungspflichtigkeit beispielsweise alltägliche Verwaltungsentscheidungen regeln will, was meines Erachtens darauf hinausläuft, dass man mit Kanonen auf Spatzen schießt. Nach unserem Eindruck reicht es – wenn es dabei bleibt –, dass das Beteiligungstatbestände sind.

Bei dem Thema „Grenzziehung und Überschreitung von Grenzen“ ist noch gar nicht die Tatsache angesprochen worden, dass jetzt über § 64 des Entwurfs und über Formulierungen an anderer Stelle das Stichwort „Gemeinwohl“ in die Diskussion eingeführt wird und es als die Aufgabe von Personalräten definiert wird, der Förderung des Gemeinwohls zu dienen. Das halten wir für eine bedeutsame Grenzüberschreitung; denn das greift in den legitimen Entscheidungsspielraum von Gemeindevertretungen ein. Es steht in einer gewissen Konkurrenz dazu; denn deren Aufgabe ist es nach unserer Kommunalverfassung, gemeinwohlrelevante Entscheidungen zu treffen. So ist es definiert. Wir glauben nicht, dass so etwas zu den Aufgaben von Betriebs- und Personalvertretungen gehört.

Es geht also zum einen um die Frage: Wie tariert man das Direktionsrecht und die Mitbestimmungsrechte aus? – Da kann man nicht einfach sagen, die Mitbestimmung ist eben aufwendig und kollidiert am Schluss mit der Effizienz“, und zuckt dann mit den Achseln, sondern man muss verantwortungsvolle Entscheidungen vor dem Hintergrund der Erfahrungen treffen, den wir jetzt über Jahrzehnte gewonnen haben.

Zum anderen geht es um den legitimen Aufgabenbereich von Personalräten.

Dr. Bernhard Langenbrinck (Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen): Ich möchte an zwei Stellen etwas ergänzen. Zum einen möchte ich etwas zu den Kosten sagen, die verursacht werden. Es ist zu Recht gesagt worden,

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

dass Mitbestimmung Geld kostet. Mitbestimmung ist wichtig. Nur muss man auch sehen: Was kostet es denn?

Mich hat gewundert – eine Freistellung mehr, das kann man sehr genau berechnen – : Wir haben sehr viele Kommunen, die im Haushaltssicherungskonzept sind. Die kämpfen darum, Stellen zu schaffen oder Beförderungen durchzubringen, und hier wird eine Stelle mehr gewährt.

(Serdar Yüksel (SPD): Gerade dafür brauchen wir Mitbestimmung!)

– Ja? Das ist ja ein Ding.

(Serdar Yüksel (SPD): Na klar! Das muss doch begleitet werden! Wir können das nicht von oben nach unten machen! Wir müssen die Belegschaft doch mitnehmen!)

Vorsitzende Monika Düker: Können wir dem Sachverständigen jetzt in Ruhe zuhören?

Dr. Bernhard Langenbrinck (Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen): Ich wollte erstens darauf hinweisen, dass man das sehr genau bestimmen kann. Man kann das sehr genau berechnen. Deshalb hat es mich gewundert, dass dazu keine Kostenschätzung erfolgt ist. Genauso ist es bei den Betriebsversammlungen: Das ist sehr leicht bezifferbar. Die Kostenfolgen sind einfach nicht enthalten. Wir haben versucht, Zahlen zu liefern. Warum die in dem Gesetzentwurf nicht enthalten sind, obwohl das aus unserer Sicht leicht bezifferbar ist, ist schwer zu sagen.

Ich möchte einen zweiten Hinweis geben – Stichwort: Flexibilität von Arbeitsverbänden. Wir haben die kommunalen Verwaltungen und eben auch die kommunalen Unternehmen: Eigenbetriebe, die unter das LPVG fallen. Auch da ist es notwendig, flexible Strukturen zu haben. Das Beispiel Umsetzung ist der typische Fall, bei man sagt: Wenn jemand von Büro A zu Büro B versetzt wird und das alles im Rahmen des Arbeitsvertrags erfolgt, kann man darüber streiten, ob hier eine Mitbestimmung erforderlich ist. Es ist eben ein erheblicher prozeduraler Aufwand, der gesehen werden muss. An der einen oder anderen Stelle ließe er sich wirklich herunterschrauben.

Thomas Hartmann (Vorsteher Finanzamt Gütersloh): Das Verfahren ist aus meiner Sicht völlig okay. Es ist recht unaufgeregt und sachdienlich.

Zu der Frage, ob die Mitbestimmung wichtig ist. Ich kann nur sagen: Für das Finanzamt, für das ich hier sprechen darf, ist die Mitbestimmung wesentlich. – Die Steuerverwaltung Nordrhein-Westfalens ist sehr leistungsfähig; vielleicht ist sie sogar die leistungsfähigste in ganz Deutschland. Das liegt insbesondere auch daran, dass wir eine sehr hohe Deckungsgleichheit von Verwaltungszielen und den Zielen der Personalvertretung haben.

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

SZ

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Das heißt, die Aufgaben, die zu erledigen sind, werden konsensual geschaffen. Es gibt also keinen Konflikt zwischen einer Direktionsbefugnis und einer widerstreitenden Personalvertretung. Wir haben jedes Jahr eine Menge unangenehmer Entscheidungen zu treffen. Das ist insbesondere dem sehr knapp bemessenen Personalbudget geschuldet. Es ist für einen Dienststellenleiter natürlich viel einfacher, unangenehme Entscheidungen zu verkünden, wenn der Personalrat dem zugestimmt hat, als wenn er das ex cathedra macht und sich anschließend ein Gerede nach dem Motto „Wir hätten es gern verhindert, es ging aber nicht“ anhören muss. Ich arbeite als Dienststellenleiter deutlich sorgfältiger, wenn ich weiß, dass mir noch jemand auf die Finger schaut – nicht nur meine Führungskräfte – und ich auch abhängig von der Zustimmung bin.

Wir haben dieses Prinzip jahrzehntelang erfolgreich umgesetzt. Ich bin dankbar, dass wir uns wieder in diese Richtung bewegen. Ich meine, eine gut geführte Behörde arbeitet sehr gut mit einer Personalvertretung zusammen. Hat eine Personalvertretung Möglichkeiten, etwas zu bewirken, wird man auch vernünftige Personalvertreter bekommen. Wenn man nichts zu sagen, sondern nur einen Leerposten zu bekleiden hat, wird man sich dem nicht öffnen. Insofern sind wir sehr dankbar und hoffen, dass wir bei der nächsten Personalratswahl wieder qualifizierte Kolleginnen und Kollegen bekommen, die diese anspruchsvollen Aufgaben übernehmen.

RA Horst Welkobowsky: Erstens. Ich möchte die Aussage nicht unwidersprochen lassen, man könne aus dem Grundgesetz keine Mitbestimmung herleiten. Da sind Sie der einsame Rufer in der Wüste. Wenn dem so wäre, könnte man kaum erklären, warum es seit 1952 ein Betriebsverfassungsgesetz gibt. Ich meine, das Sozialstaatsprinzip beinhaltet ein Mindestmaß an Mitbestimmung. Das kann man nicht einfach leugnen und sagen, da stehe nichts davon drin. In der Landesverfassung – da gebe ich Ihnen recht, Herr Stotko – steht es noch nicht. Das würde vieles erleichtern, auch rechtlich.

Zweitens möchte ich die Milchmädchenrechnung „mehr Mitbestimmung – mehr Kosten“ ansprechen. Die teile ich nicht einmal mathematisch. Sie sollten sich, bitte, einmal ausrechnen, wie viel dadurch gespart wird, dass Mitbestimmung Akzeptanz bei den Beschäftigten sowie Effektivität und Arbeitsfreude schafft. Das muss einmal ausgerechnet werden. Mehr Freistellungen oder mehr Personalversammlungen führen nicht automatisch zu mehr Kosten. Sie wissen doch so gut wie ich, dass viele Freistellungen nicht in Anspruch genommen werden und dass viele Personalversammlungen, die möglich sind, gar nicht durchgeführt werden.

Gefragt worden bin ich zum Evokationsrecht. Die Evokation ist deswegen so umstritten – das müssten Sie sich klarmachen –, weil dadurch ein bereits abgeschlossenes Mitbestimmungsverfahren wieder aufgenommen wird. Das Mitbestimmungsverfahren ist bis zur Einigungsstelle gegangen, und jetzt kommt die Evokation, das heißt der Antrag durch die Dienststelle – so ist das im Gesetz vorgesehen –, das möge aufgehoben werden. Mir fehlt die Fantasie, um mir vorzustellen, was es für Argumente sein können, mit denen der Dienststellenleiter zu diesem Zeitpunkt beantragt, die

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Evokation durchzuführen. Er ist doch derjenige, der an dem gesamten Mitbestimmungsverfahren beteiligt war. Er hätte das früher sagen können.

Ich weiß nicht, was dadurch bewirkt wird. Ein Zeichen dafür, dass es nicht nur mir so geht, ist, dass wir seit 2007, seit es dieses Recht gibt, so gut wie keine Evokationsverfahren haben. Praktisch spielt dieses Recht keine Rolle. Aber dass ein im Nachhinein wieder aufgenommen werden kann, ist ein echtes Problem.

Das Evokationsrecht ist meines Erachtens vom Bundesverfassungsgericht ohnehin nur als Ergänzung angeregt worden. Es ist bisher nicht gesagt worden, dass sich die Evokation nur noch auf viel weniger Letztentscheidungen mitbestimmungspflichtiger Art bezieht als früher. Früher war das Mitbestimmungsrecht bei allen personellen Einzelmaßnahmen in Bezug auf die Tarifbeschäftigten letztentscheidend. Das ist nicht mehr so. Es ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht geändert worden, dass nun wesentlich weniger der Letztentscheidung unterliegt, so, wie es die Regelung aus dem Jahr 2007 vorsieht. Daher ist dieser Bereich wesentlich kleiner geworden.

Ich halte dieses Evokationsrecht deswegen für misslich, weil Inhalt, Umfang, Ausübung und die Möglichkeiten so unklar definiert sind und es auch bleiben müssen, dass es immer Streit geben wird: Darf man das? Ist das zweckmäßig? – Meines Erachtens sollte man deswegen die zweite Möglichkeit, die auch das Bundesverfassungsgericht 1995 ins Auge gefasst hat, wählen, nämlich die demokratische Legitimation der Einigungsstelle zu stärken. Mein Vorschlag ist, dass sie von dem verfassungsmäßig zuständigen obersten Organ aufgrund von Namensvorschlägen beider, der Dienststelle und der Personalvertretung, bestellt wird. Dann hätte man eine gestärkte Legitimation der Einigungsstelle, und das könnte ausreichen, um das Evokationsrecht entfallen zu lassen.

Herr Meyer-Lauber hat gesagt, es gebe nirgendwo einen verfassungsrechtlichen Anhaltspunkt, warum es erforderlich sein soll, dass Dienstvereinbarungen evoziert werden können. Hier müssen Sie sich klarmachen – das ist schon 2007 gesagt worden – : In den Tarifwerken für den öffentlichen Dienst gibt es mehrfach die Möglichkeit, einvernehmliche Dienstvereinbarungen über Arbeitszeiten abzuschließen, mit Arbeitszeitkonten. Wenn die evoziert werden könnten, hätte das ganz erhebliche arbeitsrechtliche Folgen für die Mitarbeiter. Das würde zu Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten führen.

Meines Erachtens ist es so: Dienstvereinbarungen können nur noch in eingeschränktem Umfang geschlossen werden. Die Nachwirkung kann ausgeschlossen werden; die Kündigungsfristen sind vorhanden. All das genügt, um zu sagen: Da kommen wir nie in die Gefahr, von einem Evokationsrecht Gebrauch machen zu müssen. – Meines Erachtens ist das überhaupt nicht erforderlich.

Was die Privatisierung angeht, so soll der alte Gesetzeswortlaut jetzt wieder in Kraft gesetzt werden. Ich begrüße das sehr. Die Privatisierung war – das ist das, was ich eben gesagt habe – früher ein Instrument zur Schaffung von Akzeptanz für solche Maßnahmen bei den Beschäftigten. Der Personalrat konnte es nicht verhindern. Es

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

war schon damals so, dass nur eine Empfehlung der Einigungsstelle bei Privatisierungen möglich war. Gleichwohl hat das dazu geführt, dass die Personalräte das begleitet haben und dass mehr Akzeptanz geschaffen worden ist. Ich glaube, das hat es vereinfacht.

Allerdings ist der Begriff „Privatisierung“ mittlerweile zu eng geworden für die Maßnahmen, die wir beobachten, beispielsweise für die Schaffung von Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts gerade auf der kommunalen Ebene. Es werden Teile in solche Bereiche ausgegliedert. Das ist keine Privatisierung, denn diese Teile sind nicht im privaten Sektor angesiedelt, sondern verbleiben beim öffentlichen Dienst. Aber es hat erhebliche Nachteile für die Beschäftigten. Diese bleiben häufig den Tarifverträgen fern. Wenn dort Beschäftigungsprobleme auftreten, sind die weniger Beschäftigten einer betriebsbedingten Kündigung viel näher, als sie es früher waren.

Deswegen und auch wegen der vielen anderen Unternehmensformen – Stichwort: PPP – meine ich, dass das weiter gefasst werden muss: dass eine geordnete Beteiligung an all diesen Ausgründungs-, Verlagerungs- und Privatisierungsprozessen, in welcher Rechtsform auch immer sie erfolgen, geschaffen werden muss, damit der Personalrat die Rechte der Beschäftigten, die teilweise ganz erheblich beeinträchtigt werden, mit regeln kann. Die Erfahrung aus der Zeit vor 2007 zeigt, dass, wenn der Personalrat die Möglichkeit hat, einen Personalüberleitungsvertrag in solchen Dingen zu vereinbaren, das Schlimmste verhütet werden kann. Dazu würde ich sehr stark neigen.

Herr Stotko hat nach den Sanktionen gefragt. In der Tat ist es verfassungsrechtlich ganz einfach, wirksame Sanktionen einzuführen. Wir können nicht einfach sagen, wir übernehmen § 23 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes. Man könnte aber einige Verfahrensregeln zur Sicherung der Beteiligungsrechte im Gesetz schaffen. Mein Vorschlag ist, dass man in § 66 Abs. 8 des Entwurfs – das sind die Eilmaßnahmen, die der Dienststellenleiter treffen kann, wenn die Dinge je nach der Natur der Sache keinen Aufschub dulden, also vor Ablauf des Mitbestimmungsverfahrens – nicht nur eine Klarstellung vornimmt, sondern eine Regelung verankert, die lautet: Im Übrigen dürfen die Maßnahmen erst durchgeführt werden, wenn das Mitbestimmungsverfahren nach den vorrangigen Absätzen durchgeführt worden ist.

Wenn man dann auch noch eine Zustimmung des Verwaltungsgerichts für die Überprüfung dieser Dinge schafft, kommt man zwar nicht zu einem Unterlassungsanspruch – das ist nach der Rechtsprechung äußerst schwierig –, aber doch zu einem Verfahrensanspruch, nämlich dass der Personalrat verfahrensrechtlich beim Verwaltungsgericht verlangen könnte: Ihr habt das Mitbestimmungsverfahren noch nicht durchgeführt, bitte jetzt die Maßnahme anhalten, bis es durchgeführt worden ist. – Das scheint mir eine Möglichkeit zu sein. Weitere Möglichkeiten müsste man sich an anderen Stellen überlegen.

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Karl-Heinz Kochs (Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk NRW): Ich möchte noch etwas zu der Frage von Herrn Stotko sagen, ob die Mitbestimmung in der Verwaltung hinderlich ist. Wenn ich mir die Argumente so anhöre, bekomme ich schnell den Eindruck, dass die Verwaltung funktioniert, obwohl es die Mitbestimmung gibt. Mein Eindruck ist eher ein anderer, nämlich dass sie deshalb funktioniert, weil es auch eine Mitbestimmung gibt. Ich glaube, ob die Mitbestimmung hinderlich oder förderlich ist, hängt vielfach von denen ab, die damit umzugehen haben. Es kommt auf das Verhältnis der Dienststellenleiter zu den einzelnen Personalvertretungen an.

Ich will Ihnen ein Beispiel aus dem Bereich der Polizei nennen: Wir hatten in den letzten Jahren vier Reformprozesse, die sehr gravierende Einschnitte mit sich gebracht haben. Vor 2007 sind einige gelaufen, von denen ich sagen zu dürfen glaube, dass sie relativ schmerzlos abgelaufen sind, gerade weil die Personalvertretungen dort eingebunden waren und dafür gesorgt haben, dass das umgesetzt wurde. Nach 2007 gab es eine Reform, bei der wir die gegenteiligen Erfahrungen gemacht haben. Deswegen sage ich ganz eindeutig: Mitbestimmung trägt dazu bei, dass der soziale Friede in einer Dienststelle erhalten bleibt.

Sie haben eben darauf hingewiesen: Im Jahr 2007 ist der Gesetzentwurf im Hinblick auf die damals geplanten Monatsgespräche und Personalversammlungen geändert worden. Ich möchte erwähnen, dass die Vertreter der Gewerkschaften auch schon darauf hingewiesen haben, dass das überflüssig war: In den Dienststellen, in denen man miteinander auskommt, braucht man nicht jeden Monat miteinander zu reden, und dort, wo man sich nicht verträgt, braucht man nicht miteinander zu reden, weil es sowieso keinen Sinn macht. – Insofern war das auch unsere Forderung. Das ist gestrichen worden, was auch sinnvoll war.

Ich glaube, dass Mitbestimmung im Interesse der Beschäftigten in den Dienststellen des Landes sehr wichtig ist.

Meinolf Guntermann (1. Vorsitzender dbb nrw): Herr Stotko hat die dialogisierte Vorgehensweise im bisherigen Gesetzgebungsverfahren angesprochen. Frau Conrads hat das Stichwort „Privatisierung“ genannt und ihre Frage an mich als Vertreter des Beamtenbunds gerichtet.

Zunächst darf ich aber allgemein feststellen, dass nicht nur die Dienststellenleiter, sondern auch die Personalräte verantwortungsbewusst entscheiden. Man muss sie natürlich in die Lage versetzen, das zu tun. Dazu bedarf es einer gewissen Zeit. Die Personalräte müssen sich mit Materien, Sachverhalten und Vorgängen auseinandersetzen können. Wenn das nicht gegeben ist, haben wir es eventuell mit Entscheidungen zu tun, die aus dem Bauch getroffen werden.

Zum bisherigen Ablauf kann ich sagen, dass der Beamtenbund das dialogisierte Verfahren sowohl mit dem Innenministerium als auch mit dem Innenminister sowie zum Teil mit den Fraktionen des Landtags hervorragend fand und dass er es außerordentlich begrüßt. Das ergibt sich auch aus unserer Stellungnahme, in der wir das kurz angesprochen haben, und aus der Pressemitteilung, die wir heute zu dem The-

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ma Landespersonalvertretungsgesetz herausgegeben haben. Eine Fülle von Vorschlägen und Forderungen, die wir im Verlauf der letzten Wochen und Monate formuliert haben, ist im Gesetzentwurf der Landesregierung wiederzufinden.

Von daher hoffen wir nicht nur, sondern erwarten es sogar, dass das bei anderen Gesetzgebungsverfahren, bei denen das Personal in den öffentlichen Diensten mittelbar und unmittelbar betroffen ist, so beibehalten wird. Ich habe gelegentlich schon erzählt, wie es mir ergangen ist, als ich am 15. August des vergangenen Jahres zum ersten Mal beim Staatssekretär des Innenministeriums war: Ich bin in einen falschen Flur eingebogen, weil ich als Vertreter des Beamtenbunds – nicht nur ich persönlich, sondern die Mitglieder des Beamtenbunds insgesamt – mehr als fünf Jahre nicht in der fünften Etage des Innenministeriums war. Es hat also eine deutliche Veränderung stattgefunden, die sicherlich mehr als begrüßenswert ist. – So viel zu dem bisherigen Verfahren.

Das Thema Privatisierung kann ich in aller Kürze ansprechen, wobei ich auf unsere Stellungnahme zu der heutigen Anhörung zurückgreife. Ich kann das ergänzen, was zum Teil schon angesprochen worden ist: Die Gründung von Anstalten des öffentlichen Rechts wird in der bisherigen Formulierung des Gesetzentwurfs nicht berücksichtigt. Diese Maßnahmen sind aber in den Folgen mit Privatisierungen vergleichbar, insbesondere was das Personal angeht. Deshalb haben wir den Vorschlag gemacht, eine Ergänzung dahin gehend vorzunehmen, dass hinter dem Wort „Privatisierung“ der Zusatz „oder Anstalten des öffentlichen Rechts“ eingefügt wird.

Vorsitzende Monika Düker: Herr Meyer-Lauber, wann waren Sie zuletzt in der fünften Etage?

Andreas Meyer-Lauber (Vorsitzender DGB Bezirk NRW): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, ich zähle die Etagen nicht so genau.

Aber ich möchte Herrn Stotko das Lob zuteil werden lassen, das er verlangt hat.

(Heiterkeit)

Ich sage dazu: Es war das, was ich für normal halte.

(Thomas Stotko [SPD]: D'accord!)

Wenn man gewisse Maßstäbe anlegt, muss man allerdings sagen, dass es wirklich gut ist.

Ich möchte zunächst Herrn Engel auf seine interessante Frage antworten, aber dabei keinen langen Umweg machen. Herr Engel, das Gutachten des Landesrechnungshofs zur Mitbestimmung im Bereich der Schulen von 2004 ist von der Vorgängerlandesregierung ausführlich bearbeitet worden. Die Regierung unter Herrn Dr. Rüttgers hat den entscheidenden Vorschlag des Landesrechnungshofs nicht umsetzen wollen, nämlich die Zusammenlegung der Personalräte verschiedener Schulformen. Das hat eine Ursache, die Sie wahrscheinlich besser kennen als ich. Es hat etwas mit der

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorstellung eines nach Schulformen gegliederten Schulsystems zu tun, die wiederum nach Schulformen gegliederte Personalräte nach sich zieht.

Insofern hat der Gesetzgeber 2007 den Landesrechnungshof darin bestätigt, dass er in dem einen Teil seines Vorschlags, wie denn Stellen und Kosten eingespart werden sollen, nicht recht hat. Das Gutachten selbst hatte einen fatalen Fehler: Es unterschied nämlich nicht zwischen Freistellung und Dienstbefreiung. Die Folge war, dass die wirklichen Kosten der Mitbestimmung a) nicht im Haushalt und b) auch nicht in dem Gutachten abgebildet waren.

Auf dieser Grundlage kann man ein Regierungshandeln wirklich nicht entwickeln. Deswegen ist nach der Novellierung des LPVG im Jahr 2007 in zahlreichen Gerichtsverfahren der Umfang der Freistellungen und Dienstbefreiungen entsprechend dem Zustand wiederhergestellt worden, wie wir ihn vor 2007 kannten. Die Gerichte haben erklärt: So funktioniert das nicht; denn die Mitbestimmung hat bestimmte Mindestnormen, und die Arbeitszeit muss dafür da sein. – All das ist vor Gericht erstritten worden. Das 2007 verabschiedete Landespersonalvertretungsgesetz war an dem Punkt gar nicht gerichtsfest. Es wurde bis zum OVG durchprozessiert.

Jetzt versucht der Gesetzgeber, dem Folge zu leisten, indem er einen Maßstab für Freistellungen und Dienstbefreiungen entwickelt, der übrigens auch in der Privatwirtschaft gilt. Wir haben einmal nachgerechnet: Wir kommen in den Schulen auf ziemlich genau den Umfang an Freistellungen und Dienstbefreiungen, der auch für ThyssenKrupp kennzeichnend ist. Wenn es bei ThyssenKrupp keine Mitbestimmung gäbe, würden wir heute nicht so ruhig in diesem Saal sitzen. Wir haben an der Stelle nicht zu viel und nicht zu wenig, sondern genau das, was angemessen und vom OVG bestätigt worden ist: das, was man für die Mitbestimmung in den Schulen braucht.

Was das Evokationsrecht betrifft, ist eben ausgeführt worden, wie wenig sinnvoll es ist, dass es gerade auch bei Dienstvereinbarungen keinen Sinn macht. Herr Welkoborsky hat einen Vorschlag gemacht, wie man das ändern könnte. Ich glaube, dass die Fraktionen zum Nachdenken darüber angeregt worden sind, ob man es in dieser Weise macht. Es geht dabei um ein Spannungsverhältnis: Auf der einen Seite muss man den Urteilen der obersten Gerichte Folge leisten. Wir halten ein rechtssicheres LPVG für wichtig; das sage ich ganz deutlich. Auf der anderen Seite darf man nicht sagen. Wenn die Mitbestimmung zu Ergebnissen führt, die uns nicht ganz passen, gehen wir über das Evokationsrecht. – Ich glaube, dass man da ein gewisses Augenmaß behalten muss.

Zu den Sanktionen. Da ich nicht der juristische Fachmann bin, möchte ich das Wort gern an Herrn Neubert weitergeben, damit er ein paar Sätze dazu sagen kann, wie man im LPVG sinnvoll Sanktionen verankern kann.

RA Roland Neubert (DGB NRW): Wir haben im Auftrag des DGBs zwei entsprechende Formulierungen vorgelegt: einmal für die Arbeitsgerichtsbarkeit und einmal für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Wir haben unterschiedliche Formulierungen ge-

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

wählt, weil wir wussten, dass das bei der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht ganz so eindeutig und vielleicht auch politisch nicht ganz gewollt ist, Wir haben einen konkreten Vorschlag gemacht, wie man das umsetzen kann.

Letztendlich kommt es aus Sicht des DGBs nicht darauf an, wie es umgesetzt wird, sondern dass es umgesetzt wird. Das heißt, dass man auf unterschiedlichen Wegen zu unterschiedlichen Lösungen kommen kann. Eine Lösung kann die sein, die Herr Kollege Welkoborsky erläutert hat. Eine andere Lösung kann die sein, die der DGB vorgelegt hat. Wichtig ist, dass es Prozesse gibt, die durchsetzbar sind: dass nach Abschluss eines Beschlussverfahrens die Dienststellenleitung verpflichtet wird, sich an den betreffenden Beschluss zu halten. Das ist die eine sinnvolle und wichtige Möglichkeit. Das geht über das Instrument der Zwangsvollstreckung.

Die andere Lösung ist, dass man die Möglichkeit einräumt, ein Mitbestimmungsverfahren ohne große Probleme juristisch einzuleiten. Das heißt, dass man nicht erst bei groben Verstößen ansetzt, wie es der heutigen Rechtslage entspricht, sondern dass man, wenn sich der Dienststellenleiter weigert, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten, von vornherein die Möglichkeit des Einklagens der Mitbestimmungsrechte einräumt. Wichtig ist auch die Verankerung der einstweiligen Verfügung im Gesetz. Dazu haben wir einen konstruktiven Vorschlag gemacht, der all dies berücksichtigt. Er kann noch in Form eines Antrags direkt durch die Fraktionen eingebracht werden.

Ute Lorenz (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW): Wie Herr Engel gerade netterweise gesagt hat, enthält das LPVG eine ganze Menge Regelungen zur Schule und zu den Lehrern. § 85 ff. enthält Grundlagen dafür, wie die Struktur von Personalvertretungen an Schulen aussehen muss. Das muss im Personalvertretungsrecht geregelt werden, denn es geht um die Beteiligungstatbestände – Mitbestimmung, Mitwirkung, Anhörung – in der Schule. Das wird im LPVG geregelt.

Deswegen sagen wir, wir brauchen erst einmal eine Regelung im LPVG. So war es übrigens auch 2007: Es gab diese Regelung, und es wurde dann eine Formulierung in § 89 Abs. 2 LPVG eingefügt – nicht in das Schulgesetz –, wonach es in den Förderschulen und den Hauptschulen eine Trennung zwischen Fach- und Dienstaufsicht gibt. Man könnte sagen, das ist eigentlich keine Regelung, die ins LPVG gehört, sondern sie müsste in das Schulgesetz aufgenommen werden. Aber auch damals hat man ein entsprechendes Artikelgesetz zum Schulgesetz gemacht und das dort e nachvollzogen.

Wir wollen, dass das, wie vorher versprochen, zurückgedreht wird und dass die Situation, wie sie vor 2007 war, wiederhergestellt wird: dass die Trennung von Fach und Dienstaufsicht in diesem Bereich aufgehoben wird, weil sie nicht sinnvoll ist. Das haben wir mehrfach erläutert, auch gegenüber Vertretern des Schulministeriums, die hier ebenfalls anwesend sind. Das wird uns dort zum Teil bestätigt. Auf der anderen Seite bereitet das Schulministerium derzeit eine Novellierung des Schulgesetzes vor. Darin werden sicherlich auch das Thema Schulaufsicht und die verschiedenen Schulformen eine Rolle spielen.

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Wir haben allerdings im nächsten Jahr Personalratswahlen, und wir wissen nicht – das hat man uns im Schulministerium bisher nicht sagen können –, wann genau die Schulgesetznovelle kommt. Wenn sie zu spät kommt, haben wir, wenn akzeptiert wird, dass es – so, wie wir vorgeschlagen haben – wieder eine dreistufige Personalvertretung an den Förderschulen gibt, ein Problem mit der Wahl. Deswegen sagen wir, wir wollen diesen kleinen Punkt über ein Artikelgesetz geändert haben, sodass die Regelung rechtzeitig vor den Personalratswahlen vorliegt. – Das ist der eine Punkt.

Der andere Punkt ist, dass Lehrerräte, eben weil sie Aufgaben der Personalvertretung übernehmen müssen, auch im LPVG verortet werden müssen. Die Verortung, die jetzt vorgenommen wird, ergibt überhaupt keinen Sinn; denn sie ist schon im Schulgesetz enthalten. Unser Vorschlag war, dass für einen Lehrerrat immer dann, wenn er eine Personalratsaufgabe übernimmt – nur für diesen Bereich – das LPVG gilt. Warum denn nicht? Wo ist das Problem? – Das haben wir damit gemeint: die Verknüpfung zwischen LPVG und Schulgesetz an dieser Stelle. Das geht nicht anders.

Vorsitzende Monika Düker: Ich habe noch eine Wortmeldung von Herrn Kruse. Bitte stellen Sie Ihre Frage zielgerichtet und konzentriert; denn wir fangen um Punkt 15:00 Uhr mit der Ausschusssitzung an.

Theo Kruse (CDU): Auch wenn ich mir Ihren bescheidenen Unmut zuziehe, möchte ich doch noch in der gebotenen Kürze nachfragen und etwas vorausschicken: Ich teile die Einschätzung, die von vielen vorgetragen wurde, dass die Stabilität der öffentlichen Verwaltung und die Stabilität unserer Gesellschaft insgesamt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verdanken ist und dass der soziale Friede ein hohes Gut ist. Im europäischen und sogar im weltweiten Vergleich kann man das sicherlich als unglaublich positiv herausstellen.

Andererseits ist das richtig, worüber in den Vorgängerregierungen diskutiert wurde. Ich habe eingangs Johannes Rau zitiert, der in der Regierungserklärung vom September 1995 sinngemäß gesagt hat: Wir sind überbürokratisiert, wir brauchen Strukturveränderungen. – Die Folgeregerungen haben das aufgegriffen.

Ich habe den Ausführungen des Rechtsanwalts Welkoborsky aus Bochum aufmerksam zugehört. Ich habe an Sie die Frage – rein theoretisch, weil Sie eine Reihe von Theorien vorgetragen haben, ich könnte sie auch Herrn Guntermann und Herrn Meyer-Lauber stellen –: Rein theoretisch könnte der Landtag nächste Woche beschließen, Behörden und Aufgaben zu streichen. Das ist möglich. Die Legislative macht diese Vorgabe: Sie verabschiedet, wie dargestellt, eine ganze Reihe von Aufgabenreduzierungen, und wir streichen Behörden.

Sind Sie der Auffassung, dass die Exekutive die Legislative blockieren kann? – Schließlich ist auch die Gewaltenteilung in unserer Gesellschaft ein außerordentlich hohes Gut. Die Legislative beschließt bestimmte Vorgehensweisen, und was macht jetzt die Exekutive? – Sie haben ausgeführt, dass das im Grunde genommen nicht

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

sz

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

geht. Das war auch die theoretische Überlegung von Clement und Steinbrück, die gesagt haben: Wir müssen in Nordrhein-Westfalen einen Bürokratieabbau einleiten und auch Aufgabenreduzierungen auf den Weg bringen. – Das ist auch nach wie vor unsere Intention; denn es ist abzusehen, dass in wenigen Jahren – die mittelfristigen Finanzplanungen verdeutlichen das; die Finanzsituation ist, wie sie ist – alle Steuereinnahmen des Landes nur für Personalausgaben draufgehen.

Vorsitzende Monika Düker: Ich glaube, die Frage ist bei Herrn Welkoborsky angekommen.

RA Horst Welkobowsky: Ich habe mich nach meiner Erinnerung zum Verhältnis zwischen Exekutive und Legislative gar nicht so geäußert. Aber ganz theoretisch ist das gar nicht, was Sie gerade gesagt haben. Wir konnten das nach der Verabschiedung des letzten Gesetzes verfolgen. Die Kommunalisierung einer ganzen Reihe von Aufgaben ist von der Vorgängerregierung so durchgeführt worden – Versorgungsämter –, wie Sie es gerade geschildert haben.

Es wäre gut gewesen, wenn es damals eine geordnete Beteiligung der Personalräte gegeben hätte. Dann wäre es nicht zu so vielen Verwerfungen gekommen, die bis heute fortauern. Es gab einen Haufen von Prozessen, die man fast alle verloren hat. Es ist der Verwaltung – nicht Ihnen – bescheinigt worden, unzulässige Einzelfallgesetze gemacht zu haben.

Ich habe nicht gesagt, das müsse durch Mitbestimmung verhindert werden, sondern ich habe ausgeführt, das müsse durch Personalüberleitungsverträge, die erzwingbar sein müssen, begleitet werden, damit bei den Beschäftigten die Akzeptanz solcher Maßnahmen geschaffen bzw. erhöht werden kann, sodass man damit leben kann. Das alles ist damals dadurch vereitelt worden, dass der Gesetzgeber ein Einzelfallgesetz gemacht hat: Das wird so gemacht. – So stelle ich mir den sozialen Ausgleich und die soziale Begleitung solcher Maßnahmen nicht vor. Dass das Parlament das darf, ist doch gar keine Frage. Darüber habe ich auch gar nichts gesagt.

Nur: Ich stelle mir vor, dass Sie dann die Rechte der Beschäftigten – die haben Sie auch gerade betont – in geordneter Weise berücksichtigen. Das war 2007, wie man an dem Beispiel der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung sehen kann, meiner Erachtens nicht der Fall. Darauf beziehen sich auch meine Vorschläge für eine Ausdehnung des Mitbestimmungsrechts bei Privatisierungen und der Begleitung solcher Vorgänge durch Personalüberleitungsverträge.

Vorsitzende Monika Düker: Damit sind wir am Ende der Anhörung angelangt. Ich bedanke mich ganz herzlich für die wertvollen Beiträge aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Ich glaube, wir nehmen heute eine ganze Menge Anregungen aus der Anhörung in die Beratungen der Fraktionen mit.

Es wird ein Ausschussprotokoll erstellt, das dann im Internet für alle abrufbar ist. Unser Ziel ist es, am 9. Juni im Innenausschuss unter Beteiligung der mitberatenden

Innenausschuss (16.)

12.05.2011

Ausschuss für Kommunalpolitik (17.)

SZ

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ausschüsse, die vorher ein Votum abgeben können, abschließend zu beraten. Wir versuchen, in der Plenarwoche Ende Juni – 29. und 30. Juni – eine zweite Lesung durchzuführen, damit dieses Gesetz vor den Sommerferien auf den Weg gebracht werden kann.

gez. Monika Düker
Vorsitzende

be/01.06.2011/06.06.2011

310

